



Infoblatt - Gewerbesteuer

Umfang der Steuerpflicht

Jeder Gewerbebetrieb, der im Inland betrieben wird, unterliegt der Gewerbesteuerpflicht. Freiberufler (z. B. Ärzte, Architekten oder Journalisten) und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft müssen keine Gewerbesteuer zahlen. Gemeinnützige Organisationen sind von der Gewerbesteuer befreit.

Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Gewerbesteuerpflicht beginnt bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der maßgeblichen Tätigkeit und endet mit der tatsächlichen Einstellung des Betriebs.

Bei Kapitalgesellschaften beginnt die Gewerbesteuerpflicht regelmäßig mit der Eintragung in das Handelsregister und endet wenn jede unternehmerische Tätigkeit eingestellt wird, i. d. R. mit dem Zeitpunkt, in dem das Vermögen an die Gesellschafter verteilt wird.

Erhebung der Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist eine Gemeindesteuer und wird jährlich erhoben. Sie ist für die Kommunen die wichtigste originäre Einnahmequelle und dient der Bestreitung ihrer öffentlichen Ausgaben.

Die Gewerbesteuererklärung muss der Gewerbetreibende jedoch wie die anderen Steuererklärungen beim Finanzamt abgeben. Das Finanzamt errechnet unter Berücksichtigung etwaiger Freibeträge den Gewerbeertrag und teilt den darauf entfallenden so genannten Gewerbesteuermessbetrag der erhebenden Gemeinde mit. Die Gemeinde errechnet anhand des örtlich anzuwendenden Hundertsatzes (so genannter Hebesatz) die zu entrichtende Gewerbesteuer.

Gewerbesteuer bei Personenunternehmen

Bei Personenunternehmen wird bei der Berechnung des Steuermessbetrags ein Freibetrag von 24.500 Euro abgezogen.

Die private Einkommensteuer eines gewerbesteuerpflichtigen Einzelunternehmers ist um das 3,8 fache des Gewerbesteuermessbetrags (höchstens die gesamte Gewerbesteuer) zu ermäßigen. Das Gleiche gilt für Mitunternehmer einer Personengesellschaft bezogen auf Ihren Anteil an der Gewerbesteuerschuld. Auf diese Weise werden Einzelunternehmer und Beteiligte an einer Personengesellschaft über Ihre Einkommensteuerveranlagung beinahe komplett von der Gewerbesteuer entlastet.

Berechnung der Gewerbesteuer

<p><u>Schritt 1 – Ermittlung des Gewerbeertrags</u></p> <p>Als Grundlage für die Berechnung der Gewerbesteuer dient der steuerliche Gewinn, der für die Zwecke der Körperschaftsteuer bzw. Einkommensteuer ermittelt wurde.</p> <p><i>Hinzurechnungen (§ 8 GewStG)</i></p> <p>Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags sind gewisse Beträge, die den Gewinn gemindert haben, teilweise wieder hinzuzurechnen, z. B. ein Viertel der Schuldzinsen oder ein Viertel des Gewinnanteils eines stillen Gesellschafters.</p> <p>Die Hinzurechnung erfolgt nur, soweit die Summe aller Hinzurechnungsbeträge den Betrag von 100.000 Euro übersteigt (Freibetrag).</p> <p><i>Kürzungen (§ 9 GewStG)</i></p> <p>Außerdem wird der Gewinn für Zwecke der Gewerbesteuer um bestimmte Beträge gekürzt. Abgezogen werden z. B. 1,2 % des steuerlichen Wertes (so genannter Einheitswert) des zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes sowie Gewinne aus Anteilen an anderen Gesellschaften.</p> <p>Der sich aus dieser Rechnung ergebende Gewerbeertrag wird für die weitere Berechnung auf volle 100 abgerundet.</p> <p>Ergibt sich bei der Ermittlung des Gewerbeertrags ein negativer Betrag, ist dieser bei den Erträgen der folgenden Jahre abziehbar.</p> <p><u>Schritt 2 – Ermittlung des Steuermessbetrags</u></p> <p>Für Einzelunternehmer und Personengesellschaften (z. B. OHG, KG) ist der Gewerbeertrag um einen Freibetrag von 24.500 € zu kürzen.</p> <p>Für bestimmte sonstige juristische Personen ist ein Freibetrag von 3.900 € abzuziehen.</p> <p>Der verbleibende Gewerbeertrag wird einem einheitlichen Prozentsatz von 3,5 (Steuermesszahl) unterworfen.</p> <p><u>Schritt 3 – Ermittlung der Gewerbesteuer</u></p> <p>Der Gewerbesteuermessbetrag wird vom Finanzamt an die erhebende Gemeinde bekannt gegeben. Diese errechnet anhand des jährlich für das Gemeindegebiet festgesetzten Hebesatzes die zu entrichtende Gewerbesteuer. Der Hebesatz variiert zwischen 200 und 490 %.</p>	<p>Gewinn</p> <p>+ Hinzurechnungen</p> <p>./. Kürzungen</p> <p>= Gewerbeertrag (abgerundet)</p> <p>./. ggfs. 24.500 €</p> <p>./. ggfs. 3.900 €</p> <p>= verbleibender Gewerbeertrag</p> <p>x 3,5 %</p> <p>= Gewerbesteuermessbetrag</p> <p>x Hebesatz</p> <p>= Gewerbesteuer</p>
---	--

Beispiel

Der steuerliche Gewinn für das Kalenderjahr 2008 der XY-OHG aus Berlin beträgt 100.000 €. Gewinnmindernd wurden u. a. berücksichtigt: 200.000 € Schuldzinsen für einen Kredit, den die Unternehmer vor 7 Jahren bei Betriebseröffnung aufgenommen hatten.

Der Grundbesitz des Unternehmens besteht aus einem selbstgenutzten Betriebsgrundstück, dessen steuerlicher Wert (so genannter Einheitswert) 55.000 € beträgt.

Schritt 1 – Ermittlung des Gewerbeertrags

Gewinn		100.000 €
Hinzurechnungen § 8 GewStG		
Schuldzinsen	200.000 €	
abzüglich	100.000 € Freibetrag	
verbleiben	100.000 €	
davon 25%	25.000 €	+ 25.000 €
Kürzungen § 9 GewStG		
1,2 % des Einheitswerts (hier 55.000 €) des zum Betriebsvermögen gehörenden Grundstücks:		./. 660 €
		= 124.340 €
Gewerbeertrag (nach Rundung)		~ 124.300 €

Schritt 2 – Ermittlung des Steuermessbetrags

Der Gewerbeertrag ist bei Personengesellschaften um einen Freibetrag von 24.500 € zu kürzen.	./. 24.500 €
Verbleibender Gewerbeertrag	= 99.800 €
Zur Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrags ist eine Steuermesszahl von 3,5 Prozent anzusetzen.	x 3,5 %
Gewerbesteuermessbetrag	→ 3.493 €

Schritt 3 – Ermittlung der Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuerhebesatz für Berlin beträgt 410 %.	x 410 %
Festzusetzende Gewerbesteuer	= 14.321,30 €

Anrechnung bei der Einkommensteuer

Das 3,8 fache vom Gewerbesteuermessbetrag, also ein **Betrag i. H. v. 13.273,40 €** wird den Mitunternehmern anteilig auf die persönliche Einkommensteuerschuld angerechnet.